

für den

Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o 5.

Leipzig, Dienstag am 15. Januar.

1850.

Amtlicher Theil.

Statuten für den

Schweizerischen Buchhändlerverein.

§. 1. Diejenigen Schweizerischen Buchhandlungen, welche mit dem deutschen Buchhandel in directer Verbindung stehen, bilden den Schweizerischen Buchhändlerverein. — Der Zweck desselben ist, die Ehrenhaftigkeit des Geschäftsbetriebes zu fördern, dem Nachdrucke entgegen zu arbeiten und die Solidität des Schweizerischen Buchhandels bei dem gesetzlich anerkannten Grundsatz der Gewerbefreiheit möglichst aufrecht zu erhalten.

§. 2. Der Eintritt in den Verein steht jedem Schweizerischen Buchhändler offen, der bis zum 30. November d. J. schriftlich seinen Beitritt erklärt.

§. 3. Der Verein ist als constituirt zu betrachten und tritt mit dem 1. Januar 1850 in's Leben, insofern drei Vierteltheile der gegenwärtig bestehenden Buchhandlungen der deutschen Schweiz demselben beitreten.

§. 4. Jede beitretende Handlung erhält eine auf die Firma lautende Mitgliedskarte, vermittelt welcher sie bei den Versammlungen ihr Stimmrecht durch einen die Unterschrift des Geschäftes Besizenden ausübt.

§. 5. Handlungen, welche bei der Gründung des Vereines nicht beitreten, oder neu entstehende Geschäfte, haben sich unter Beilegung einer Erklärung, daß sie nach den Bestimmungen des Vereines ihr Geschäft betreiben wollen, für Aufnahme bei dem Präsidenten zu melden. Ist der sich Meldende unbescholtener Leumundes, so wird ihm von der Vorsteherchaft die Aufnahme ertheilt und er tritt in die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes ein. Bei Verweigerung der Aufnahme von Seite der Vorsteherchaft kann der Betreffende an die jährliche Generalversammlung appelliren.

§. 6. Der Austritt aus dem Verein steht auf schriftliche Erklärung bei dem Präsidenten jederzeit frei, doch hat der Austretende für das laufende Jahr sein Betreffniß an die Vereinsauslagen zu zahlen.

§. 7. Den Ausschluß aus dem Verein beschließt die Generalversammlung:

- Wenn ein Mitglied seiner bürgerlichen Ehre verlustig wird.
- Wenn es wissentlich den statutenmäßigen Beschlüssen entgegengehandelt.

Siebzehnter Jahrgang.

c) Wenn es länger als ein Jahr mit seinem Beitrag an die Ausgaben des Vereines im Rückstande bleibt.

§. 8. Die Wiederaufnahme eines freiwillig ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes beschließt die Generalversammlung.

§. 9. Die Generalversammlung tritt jährlich einmal auf Einladung des Präsidenten in der ersten Hälfte des Monats August zusammen. Es soll das Einladungsschreiben alle Gegenstände enthalten, welche vor die Versammlung gebracht werden, daher Motionen u. s. w. dem Präsidenten bis Ende Juni anzumelden sind.

Außerordentlicher Weise versammelt sich der Verein nur auf Beschluß der Vorsteherchaft oder auf Begehren von wenigstens 15 Mitgliedern.

§. 10. Die Generalversammlung entscheidet mit absolutem Stimmenmehr über alle Angelegenheiten des Vereines, welche nicht in die Competenz der Vorsteherchaft gelegt sind.

§. 11. Sie wählt mit geheimem absolutem Stimmenmehr eine Vorsteherchaft, bestehend aus:

- 1 Präsidenten,
- 1 Vicepräsidenten,
- 1 Friedensrichter (in oder außer ihrer Mitte),
- 1 Actuar und Cassier,
- 3 Mitgliedern

auf eine Amtsdauer von 2 Jahren mit Wiederwählbarkeit; hievon ausgenommen ist die Präsidentenstelle, welche nicht zwei Jahre nach einander von der nehmlichen Person bekleidet werden darf. — In der Zwischenzeit Gewählte treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

§. 12. Die Vorsteherchaft begutachtet alle an die Generalversammlung gelangenden Geschäfte. In dringenden Fällen, insofern Gefahr im Verzug läge und die Versammlung des Vereines unstatthaft erschiene, ist sie bevollmächtigt, provisorisch und bis zur nächsten Zusammenkunft der Generalversammlung die Competenz dieser letzteren auszuüben. Es ist hierfür jedoch ein einstimmiger Beschluß erforderlich.

§. 13. Der Präsident leitet die Versammlung der Vorsteherchaft und der Generalversammlung; er hat beratende, aber nur bei gleich getheilter Stimmenzahl entscheidende Stimme.

§. 14. Der Friedensrichter behandelt in erster Instanz alle Klagen und Streitigkeiten, welche unter den Mitgliedern des Vereines über die Ausführung der statutenmäßigen Beschlüsse entstehen könnten.